

Beratungsvorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	26.04.2023
AZ	082.42
Bearbeiter	HALin Schill

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Amtszeit der Schöffen endet am 31.12.2023. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 Vorschlagslisten vorzubereiten.

Der Präsident des Landgerichts Freiburg bittet daher dem für die Schöffenwahl zuständigen Amtsgericht Freiburg mindestens zwei Einwohner der Gemeinde Sölden vorzuschlagen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdiensts gesundheitliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz = GVG) und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sind. Personen die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 u. 3 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Geschäft der „laufenden Verwaltung“ nach § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg angesehen werden. Ebenso ist eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO) nicht zulässig.

Auf den Aufruf im Mitteilungsblatt hin haben sich folgende Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste interessiert:

- **Dr. Jakob Sander,**
- **Hubert Hoffmann,**
- **Jörg Czybulka,**
- **Stefanie Gerber,**
- **Susanne Hartmann,** die bereits als Jugendschöffin tätig ist.

Die Voraussetzungen der §§ 31 ff GVG werden von allen erfüllt.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat alle Bewerber vor.

Des Weiteren sind auch in diesem Jahr die Jugendschöffen neu zu wählen. Im Gegensatz zur Schöffenwahl ist es die Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse der Landkreise, die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Amtsgericht vorzulegen. Die Verwaltung hat wie beim letzten Mal Frau Susanne Hartmann, geb. 1964 als Jugendschöffin dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises gemeldet.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt Dr. Jakob Sander, Hubert Hoffmann, Jörg Czybulka, Stefanie Gerber, Susanne Hartmann als Schöffen an das Amtsgericht Freiburg vorzuschlagen. Die Verwaltung wird beauftragt den Schöffenvorschlag dem Amtsgericht mitzuteilen sowie die hierzu erforderlichen organisatorischen Dinge durchzuführen.

BM zur Kenntnis: _____